

S A T Z U N G
DES VEREINS FÜR LEIBESÜBUNG
SINDORF VON 1928 e.V.

- VfL Sindorf -

vom 25. Februar 1989,
unter Berücksichtigung der 2.Änderung
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2002
und der 3.Änderung
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2003
und der 4. Änderung
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. November 2005
und der 5. Änderung
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2011

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübung Sindorf von 1928 e.V." - VfL Sindorf -.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.
3. Er hat seinen Sitz in Kerpen-Sindorf und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Zweck des Vereins ist das Ausüben von Leibesübungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Er fördert alle gemeinschaftsbildenden und jugendpflegerischen Maßnahmen, eingeschlossen ist die Pflege des Gemeinsinns.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen eines wirtschaftlichen Gewinns gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Auslagenersätze begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
7. Der Verein gehört über den Fußballverband Mittelrhein e.V. und nach Anmeldung auch anderen Fachverbänden an, deren Sportart betrieben wird.

§ 2

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung.

2. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) unterstützende (inaktive) Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Satzung.
4. Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (in der Regel Vater und Mutter) enthalten.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere also im Fußball-Verband Mittelrhein e.V., im Westdeutschen Fußballverband e.V. sowie im Deutschen Fußball-Bund. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen kann,
 - 1.2 durch Tod,
 - 1.3 durch Ausschluß durch den Vorstand, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Abmahnung nicht zahlt, oder wenn es den Verein durch rechtswidriges oder schuldhaftes Verhalten schädigt. Vor der Entscheidung ist dem Betreffenden Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß kann eine mit Begründung versehene schriftliche Berufung an den Gesamtvorstand des Vereins eingelegt werden. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Wird ein Berufungsgericht in der Hauptversammlung nicht ausdrücklich gefordert, so entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten unter Abwägung aller Umstände endgültig.
2. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.
3. Jedes Mitglied ist dem Verein für allen durch sein ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Folge zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag und bei der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Für jugendliche Mitglieder wird das Beitragswesen besonders geregelt.
2. Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit. Über Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen für einzelne Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Lage des Falles.
3. Der Mitgliedsbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr ist eine Bringschuld. Die Erhebung dieser Beträge erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens.
4. Für die Anmahnung von Beiträgen, die länger als drei Monate überfällig sind, wird eine Mahngebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen erhoben. Bleibt die Mahnung unbeachtet, so behält der geschäftsführende Vorstand sich die Beitreibung durch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes vor. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung (s. §§ 8 und 9)
 2. der Vorstand (s. § 11)
 - 2.1 der geschäftsführende Vorstand
 - 2.2 der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung faßt die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzu-

nehmen:

1. die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters,
 2. die Wahl der Leiter der Fachabteilungen auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung
 3. die Bestätigung der Wahl des Jugendleiters und der Mitglieder des Jugendausschusses,
 4. die Wahl der Kassenprüfer
 5. der Beschluss über die Haushaltspläne, die Jahresrechnungen inkl. Der Entlastung des Vorstandes gem. § 13 Abs. 3, die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 6. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
 7. die Änderung der Satzung, der Erlaß von Ordnungen, die Bildung weiterer Abteilungen,
 8. die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen. Sie sind stimmberechtigt.
Die jugendlichen Mitglieder des Vereins können an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Im ersten Quartal des Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen. Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben und Aushang im Schaukasten des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Als Rundschreiben gilt auch die Zustellung per e-mail.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Bericht der Fachabteilungen,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Beschlußfassung über Anträge,
 - g) Neuwahlen
 - h) Verschiedenes
7. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen. Verspätet eingereichte Anträge kommen nach Erledigung der Tagesordnung nur dann zur Verhandlung, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter geleitet.

9. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Kassenprüfer einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt im Regelfall eine Einladungsfrist von zwei Wochen, sie kann jedoch im Bedarfsfalle auf eine Woche verkürzt werden.

§ 10

Beschlußfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
2. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 3/4-Mehrheit erfolgen; dies bezieht sich auf die gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel öffentlich durch Hand- oder Kartenzeichen. Wahlen sind dann geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

§ 11

Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein nach innen und außen vertritt (geschäftsführender Vorstand), sind:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister und

d) der Geschäftsführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter immer der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.“

2. Über den geschäftsführenden Vorstand hinaus können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer bilden den Gesamtvorstand. Der Sportobmann und der Jugendleiter gehören dem Gesamtvorstand an. Die Aufgaben der übrigen Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.
5. Der Gesamtvorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse und Entscheidungen aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit, sofern sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand obliegen. Der Vorstand ist für die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
6. Der 1. Vorsitzende verteilt die Geschäfte innerhalb des Vorstandes. Er lädt zu den Vorstandsversammlungen ein und leitet sie.
7. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
8. Der Gesamtvorstand ist mindestens *zweimal* im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Es gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Beschlußfähigkeit immer gegeben
9. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
10. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluß von Pachtverträgen oder die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als Euro 500,00 (fünfhundert) zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister vertreten werden.
11. Weiter ist die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Absatz 2, 2. Satz BGB), daß zur Aufnahme von Darlehen von mehr als Euro 500,00 (fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Kontokorrentkredite.

12. Wird die Gesamtbelastung aus Darlehen und Kontokorrentkrediten von Euro 5.000,00 (fünftausend) erreicht, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dieser Absatz gilt nur für das Innenverhältnis; er beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.
13. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Absatz 2, 2. Satz BGB), daß laufende Verträge längstens bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres abgeschlossen werden können, indem die Amtszeit des amtierenden Vorstandes abläuft. Längerfristige Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
14. An den Verein gerichtete Willenserklärungen können gegenüber jedem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Jedes Vorstandsmitglied ist auch nach Maßgabe des § 5, Absatz 2 der Satzung berechtigt, Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft anzunehmen.
15. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist durch die Mitgliederversammlung möglich. Hierzu bedarf es der Mehrheit nach § 10 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 dieser Satzung.
Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist für die Nachwahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; scheidet ein Mitglied aus dem weiteren Gesamtvorstand aus, so wird es bis zum Ablauf der Wahlperiode durch den restlichen Gesamtvorstand durch Bestellung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ersetzt.

§ 12

Fachabteilungen und Ausschüsse

Die Fachabteilungen und Ausschüsse verwalten sich nach selbstgegebenen Ordnungen, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.

§ 13

Wirtschaftsführung

1. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Haushaltsplan zu erstellen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluß zu erstellen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Haushaltsplan und Jahresabschluß sind der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Zum Jahresabschlußbericht gehört auch der Bericht der Kassenprüfer.
4. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäß Buch- und Kassenführung verantwortlich. Guthaben sind wirtschaftlich zu verwalten.
5. Der Schatzmeister hat dem 1. Vorsitzenden monatlich einen Bericht über die finanzielle Situation des Vereins vorzulegen.

6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für eine Amtsdauer von ebenfalls zwei Jahren. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfer gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
Sie haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, sämtliche Kassen des Vereins zu prüfen.
8. Sonderkassen, die mit Genehmigung des Gesamtvorstandes von Abteilungen geführt werden, unterliegen ebenfalls der Prüfung durch die Kassenprüfer, soweit die einzelnen Abteilungen nicht nach eigenen Satzungen oder Ordnungen eigene Kassenprüfer nach den Regeln dieser Satzung wählen. Der Prüfungsumfang muß die Fachabteilung umfassen und uneingeschränkt sein.
Die Fachabteilungen mit Sonderkassen haben die Jahresabschlußberichte und den Bericht der Kassenprüfer dem Gesamtvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 14 Ehrungen

Der Verein kann Ehrungen verleihen. Die Tatbestände, die Ehrungen rechtfertigen, legt die Mitgliederversammlung in einer Ehrenordnung fest.

§ 15 Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren einen Ältestenrat, dem drei Mitglieder des Vereins angehören, die ihrerseits nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Der Vorsitzende des Ältestenrates beruft diesen nach Bedarf ein. Er hat die Sitzungen des Ältestenrates vorzubereiten. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind vertraulich. Sie sind in einem Protokoll festzulegen.

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältesten- oder Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit, dies bezieht sich auf die gültig abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Vereinssatzung vom 25. Februar 1989 wurde am 18. Februar 2002 und die 3. Änderung wurde am 10. April 2003 von der Mitgliederversammlung im Vereinslokal "Haus Wilkens" beschlossen.

Die 2. und 3. Änderung der Vereinssatzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Kerpen gemeinsam in Kraft.

Die 4. Änderung der Vereinssatzung vom 25. Februar 1989 wurde am 18. November 2005 von der Mitgliederversammlung im Vereinslokal „Haus Wilkens“ beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Kerpen in Kraft.

Die 5. Änderung der Vereinssatzung vom 25. Februar 1989 wurde am 18. März 2011 von der Mitgliederversammlung im Vereinslokal „Haus Wilkens“ beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Kerpen Sindorf, den 18. März 2011

gez.

Udo Neuhöffer

1. Vorsitzender

gez.

Manfred Bernel

Stellvertretender Vorsitzender

Die Eintragung der 2. und 3. Satzungsänderung in das Vereinsregister unter VR 169 ist am 04. September 2003 erfolgt. Die Urkunde ist dem Vorsitzenden am 06. September 2003 postalisch zugegangen.

Kerpen Sindorf, den 08. September 2003

gez.

Friedrich Löhr

1. Vorsitzender

Die Eintragung der 4. Änderung in das Vereinsregister unter VR 169 ist am 20.12.2005 erfolgt. Die Urkunde ist dem Vorsitzenden am 22. Dezember 2005 postalisch zugegangen.

Kerpen Sindorf, den 22. Dezember 2005

gez.

Frank R. Röblitz

1. Vorsitzender

Die Eintragung der 5. Änderung in das Vereinsregister (neu: Amtsgericht Köln) unter VR 100169 ist am 24. 05.2012 erfolgt. Die Urkunde ist dem Vorsitzenden am 01. Juni 2012 postalisch zugegangen.

Kerpen Sindorf, den 03.06.2012

gez.

Udo Neuhöffer

1. Vorsitzender